

Besondere Lernleistung als 5. Prüfungsfach

Information für die Schülerinnen und Schüler und die Prüferinnen und Prüfer

Die besondere Lernleistung

Die besondere Lernleistung wird **im Rahmen oder Umfang eines Kurses von mindestens zwei Halbjahren** erbracht. Grundlage kann zum Beispiel sein:

- ein umfassender Beitrag aus einem vom Land geförderten Wettbewerb,
- eine Jahresarbeit,
- die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projekts oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können.

Sie beinhaltet eine **umfangreiche schriftliche Ausarbeitung**, auf deren Grundlage **ein Kolloquium**, das in der Regel 20 Minuten dauert, erfolgt.

Voraussetzungen und Termine (§§ 22, 24, 37 der OAVO)

In der Regel schlägt die Schülerin oder der Schüler der betreuenden Lehrkraft das Thema vor. Die Beantragung erfolgt spätestens zu Beginn des Halbjahres Q3 bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter, mit Angabe der betreuenden Lehrkraft nach deren Zustimmung. Die Anmeldung ist verbindlich und kann später nicht widerrufen werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt die Einbringung der besonderen Lernleistung unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten der Schule. Er oder sie kann die Einbringung der Arbeit ablehnen, wenn zu erwarten ist, dass auf Grund der Themenstellung die Anforderungen, die für schriftliche und mündliche Abiturprüfungen zugrunde gelegt werden, nicht erfüllt werden können. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass wesentliche Bestandteile der Leistung noch nicht anderweitig angerechnet wurden.

Die besondere Lernleistung kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter einem Aufgabenfeld zugeordnet werden oder fachbezogen sein. Dies gilt auch für die jeweiligen schriftlichen Prüfungsfächer, jedoch können die Pflichtprüfungen in Deutsch, Mathematik und Fremdsprache oder Naturwissenschaft oder Informatik nicht durch die besondere Lernleistung ersetzt werden.

Die schriftliche Ausarbeitung ist spätestens am letzten Tag der schriftlichen Abiturprüfung vorzulegen (Genaueres, siehe Abiturtermine).

Bewertung (§ 37 der OAVO)

Die betreuende und eine weitere Lehrkraft, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird, bewerten die schriftliche Ausarbeitung der besonderen Lernleistung. In einem Kolloquium stellt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Ergebnisse dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Das Kolloquium wird vom Fachausschuss durchgeführt, der aus den beiden oben genannten Lehrkräften sowie der oder dem Vorsitzenden nach § 28

OAVO besteht. Der Fachausschuss legt die Gesamtbewertung der besonderen Lernleistung fest. Kann er sich nicht auf eine Bewertung einigen, entscheidet die oder der Vorsitzende.

Der Prüfling soll nachweisen, dass er oder sie fachliches Wissen angemessen schriftlich und mündlich darstellen kann, die Aufgabenstellung selbstständig konzipiert, bearbeitet und reflektiert hat und fähig ist, den Arbeitsprozess exakt und kritisch zu dokumentieren.

Die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung geht unter anderem von folgenden Punkten aus:

- Konzentration auf die Themenstellung,
- sinnvolle Gliederung,
- Nachvollziehbarkeit der Darstellung,
- sprachliche Korrektheit,
- normgerechte Literatur- und Quellenangaben,
- Qualität von Zeichnungen/Abbildungen oder Experimenten,
- äußere Form und Layout,
- angemessener Ausdruck,
- korrekte Anwendung von Fachbegriffen,
- Benennung der Gültigkeitsbedingungen des Ergebnisses,
- fachspezifische Methodenanwendung und -bewertung,
- Selbstständigkeit/Originalität,
- Qualität und Umfang der Recherchen,
- Nachweis der Arbeitskontakte und Kooperationspartner.

Einen festen Verrechnungsschlüssel zwischen schriftlicher Ausarbeitung und Kolloquium gibt es nicht. Bei Arbeiten, an denen mehrere Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Leistung erforderlich.

Umgang mit Plagiaten

Als Plagiat wird die Täuschung über wahre Urheberschaft im Rahmen der besonderen Lernleistung bewertet. Dies ist dann der Fall, wenn fremde Inhalte und Gedanken ohne Angabe entsprechender Quellen als die eigenen wiedergegeben werden.

Bei einem Plagiat wird der § 30 OAVO (Verfahren bei Täuschungen und anderen Unregelmäßigkeiten) angewendet, der in schweren Fällen dazu führen kann, dass die Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt wird. Im Protokoll sind die Ausmaße des Plagiats, gegebenenfalls mit Bezug auf die schriftliche Ausarbeitung der besonderen Lernleistung, möglichst genau festzuhalten.

gez. Uli Burger

(Studienleiter, 22.10.2018)